

Satzung des Vereins
Freundes- und Förderkreis der kath. Grundschule Wittlaer e.V.
KGS Wittlaer - Grenzweg 12 - 40489 Düsseldorf
(Fassung: März 2024)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Freundes- und Förderkreis der kath. Grundschule Wittlaer**“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Vereinssitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der **KGS Wittlaer** durch Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung fördernder Einrichtungen, Anschaffungen und Veranstaltungen.
Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern der Schule bzw. der Kooperationsschule im Rahmen einer schulischen Veranstaltung.
- (3) Der Verein kann Betreuungsplätze für Schüler / innen der Schule zur Verfügung stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über jeden Antrag. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. August eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Betreuungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung nach § 2 setzt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes ein Betreuungsentgelt fest.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes muss so bemessen sein, dass der Betrieb der Betreuungsmaßnahme ausreichend finanziert wird.
- (3) Zu diesem Zweck schließt der Verein mit den Eltern Betreuungsverträge ab.

§ 9 Organe

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 8 und § 9).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassensführer und kann bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Schuljahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandssitzungen sind einmal in jedem Quartal einzuberufen und protokollarisch zu dokumentieren.
Zu diesen Sitzungen sind jeweils der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und / oder die gewählte Vertretung des Lehrerkollegiums einzuladen. Sie nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die für die vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden mittels Briefs eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes für die Betreuungsmaßnahme einschließlich des Betreuungsentgeltes nach § 8
 3. Billigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt einen Revisor, der weder dem Vorstand angehören noch haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter des Vereins sein darf.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Eheleute erhalten zusammen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes- ist die gemeinsame Anwesenheit nicht erforderlich.
- (4) Personenwahlen erfolgen in Form der geheimen Wahl.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- a) Ökumenische Hospizgruppe Kaiserswerth, Suitbertus - Stiftsplatz 11, 40489 Düsseldorf
- b) Kinderkrebsklinik Düsseldorf e.V.

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der - die - das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand